



LANDKREIS
HAVELLAND

Anlage 1

Zweite Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung

für den Landkreis Havelland
vom 06.12.2021

Umwelt

Anlage 1

Herausgeber:

Landkreis Havelland
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

Nauen, 06.10.2023

Anlage 1

1. ZWEITE ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR ABFALLGEBÜHRENSATZUNG FÜR DEN LANDKREIS HAVELLAND VOM 06.12.2021	4
2. NEUFASSUNGEN § 1	4
3. IN-KRAFT-TRETEN § 2	22

Anlage 1

**Zweite Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland vom 06.12.2021
(Beschluss-Nr.: BV-0408/23)****§ 1****(1)****§ 3****Gebührenarten, Gebührenmaßstab, Gebührensatz**

Abs. (1.1) erhält folgende Fassung:

(1.1) Basisgebühr für Haushalte

Die Basisgebühr wird für jeden Haushalt, jeden Gewerbebetrieb und jedes vorübergehend genutzte Objekt eines anschlusspflichtigen Grundstücks erhoben.

(1.1) Basisgebühr für Haushalte

(1.1.1) Die Basisgebühr für Haushalte umfasst die Kosten für die Leistung des Vorhaltens eines ausreichenden Sammelbehältervolumens für Pappe/Papier, Restabfall, sowie Bioabfall einschließlich der Datenträger/Chips, die Entsorgung des haushaltsüblichen Sperrmülls und der schadstoffhaltigen Abfälle, des Papiers, des Schrotts, der Elektro- und Elektronikaltgeräte, der illegal abgelagerten Abfälle entsprechend § 4 BbgAbfBodG, die Abfallberatung, anteilige Kosten für das Einsammeln und Befördern sowie die Entsorgung von Bioabfällen, anteilige Kosten für das Vorhalten der Abfallentsorgungsanlagen, Anteile der Verwaltungskosten. Die Basisgebühr für Privathaushalte richtet sich nach der Anzahl der in einem Haushalt zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht (§ 4 Abs. 1) mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Sie beträgt jährlich 39,81 EUR pro haushaltsangehöriger Person.

(1.1.2) Die Basisgebühr für vorübergehend genutzte Objekte (z. B. Wochenendgrundstücke) beträgt jährlich 39,81 EUR. Soweit diese Objekte mit den üblichen Entsorgungsfahrzeugen angefahren werden können, werden alle Leistungen entsprechend § 3 Abs. 1 Ziff. 1.1.1 erbracht.

Abs. (1.2) erhält folgende Fassung

(1.2) Die Basisgebühr für Gewerbetreibende richtet sich nach dem vom Landkreis im Erhebungszeitraum bereitgestellten Behältervolumen für die regelmäßige Restabfallentsorgung. Reicht die regelmäßige Restabfallentsorgung in einem 14-tägigen Abfuhrhythmus in Einzelfällen nicht aus, kann bei dem Landkreis ein kürzerer Abfuhrhythmus beantragt werden. In diesen Fällen bemisst sich die Basisgebühr nach der tatsächlichen Inanspruchnahme proportional zur Regelentleerung. Soweit für einen

Anlage 1

Gewerbebetrieb tatsächlich kein Restabfallbehälter vorgehalten wird, gilt für die Gebührenerhebung ein 60 l-Behälter als vorgehalten.

- (1.2.1) Die Basisgebühr ohne Papierentsorgung für Gewerbetreibende, öffentliche oder sonstige Einrichtungen, Vereine und ähnliche Institutionen umfasst die Kosten für das Vorhalten der Restabfallbehälter, einschließlich der Datenträger/Chips, die Entsorgung der illegal abgelagerten Abfälle entsprechend § 4 BbgAbfBodG, die Abfallberatung, anteilige Kosten für das Vorhalten der Abfallentsorgungsanlagen, Anteile der Verwaltungskosten sowie die Entsorgung von Geräten nach dem ElektroG.

Die Basisgebühr für Gewerbe ohne Papierentsorgung beträgt jährlich für:

Restabfallbehälter	
Behältergröße	Gebühr
60 l	12,55 EUR
120 l	25,09 EUR
240 l	50,18 EUR
360 l	75,28 EUR
1.100 l	230,01 EUR

Umleercontainer	
Behältergröße	Gebühr
2,5 m ³	679,60 EUR
4,5 m ³	1.223,29 EUR
6,5 m ³	1.766,97 EUR

Presscontainer	
Behältergröße	Gebühr
8 m ³	1.593,83 EUR
12 m ³	2.390,75 EUR
15 m ³	2.988,44 EUR
20 m ³	3.984,58 EUR

- (1.2.2) Die Basisgebühr inklusive Papierentsorgung für Gewerbetreibende, öffentliche oder sonstige Einrichtungen, Vereine und ähnliche Institutionen umfasst die Kosten für das Vorhalten der Restabfall- und der Papierbehälter einschließlich der Datenträger/Chips, die Entsorgung der illegal abgelagerten Abfälle entsprechend § 4 BbgAbfBodG, die Entsorgung des Papiers, die Abfallberatung, anteilige Kosten für das Vorhalten der Abfallentsorgungsanlagen, Anteile der Verwaltungskosten sowie die Entsorgung von Geräten nach dem ElektroG.

Anlage 1

Die Basisgebühr für Gewerbe mit Papierentsorgung beträgt jährlich für:

Restabfallbehälter	
Behältergröße	Gebühr
60 l	15,64 EUR
120 l	31,29 EUR
240 l	62,57 EUR
360 l	93,86 EUR
1.100 l	286,79 EUR

Umleercontainer	
Behältergröße	Gebühr
2,5 m ³	808,65 EUR
4,5 m ³	1.455,57 EUR
6,5 m ³	2.102,49 EUR

Presscontainer	
Behältergröße	Gebühr
8 m ³	2.006,79 EUR
12 m ³	3.010,18 EUR
15 m ³	3.762,73 EUR
20 m ³	5.016,97 EUR

Abs. (2) erhält folgende Fassung:

(2) Entleerungsgebühren

Für jeden Haushalt, jeden Gewerbebetrieb und für jedes vorübergehend genutzte Objekt eines anschlusspflichtigen Grundstücks ist eine Entleerungsgebühr nach Maßgabe des Folgenden zu entrichten. Die Entleerungsgebühr wird zur Abdeckung der Kosten für die Abfuhr und die Verwertung/Beseitigung von Restabfall bzw. Bioabfall erhoben.

(2.1) Die Entleerungsgebühr für Restabfall richtet sich nach der jeweiligen Behältergröße und beträgt je Leerung für:

Restabfallbehälter	
Behältergröße	Gebühr
60 l	2,50 EUR
120 l	5,00 EUR

Anlage 1

Restabfallbehälter	
240 l	10,00 EUR
360 l	15,00 EUR
1.100 l	45,83 EUR

Umleercontainer	
Behältergröße	Gebühr
2,5 m ³	59,67 EUR
4,5 m ³	107,41 EUR
6,5 m ³	155,15 EUR

Presscontainer	
Behältergröße	Gebühr
8 m ³	1.021,57 EUR
12 m ³	1.532,35 EUR
15 m ³	1.915,44 EUR
20 m ³	2.553,92 EUR

(2.2) Die Entleerungsgebühr für Bioabfall beträgt je Leerung für:

Bioabfallbehälter	
Behältergröße	Gebühr
60 l	1,00 EUR
120 l	2,00 EUR
240 l	4,00 EUR

(2.3) Die Gebühr für den Erwerb eines Müllsacks des Landkreises Havelland für Haus- und Geschäftsmüll beträgt 5,00 EUR/Stück. Mit der Gebühr sind die Kosten für die Entsorgung abgegolten.

(2.4) Die Gebühr für eine Sonderleerung von falsch befüllten Behältern (§7 Abs.3 Abfallsatzung für den Landkreis Havelland) beträgt je Leerung für:

Sonderleerung	
Behältergröße	Gebühr
60 l	2,50 EUR
120 l	5,00 EUR
240 l	10,00 EUR

Anlage 1

Abs. (3.7) erhält folgende Fassung:

(3.7) Gebühren für verworgene Abfälle

(3.7.1) Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen

Abfallarten- typ	Abfallart/-gruppe	Gebühr in EUR/kg
I	Abfälle, die einer mechanisch-biologischen Behandlung unterzogen werden müssen	0,30
II	Abfälle zur Deponierung	
1	Kleinmengen mit Annahme/Umschlag an den Wertstoffhöfen (Mengengrenze: bis 2 Mg)	0,24
2	Direktanlieferung an die Deponie Schwanebeck in schütffähigen Fahrzeugen (Mengengrenze: nur möglich ab einer Menge von 200 kg)	0,24
III	Abfälle zur weiteren externen Entsorgung	
1	Altfenster aus Holz und Glas	0,30
2	Altfenster aus Kunststoff und Glas	0,30
3	Altholz (A I, A II, A III und A IV)	0,21
4	Altreifen	0,38
5	Autositze	0,39
6	Polystyrol oder polystyrolhaltige Abfälle (gefährlich oder ohne Nachweis der Ungefährlichkeit)	13,74
7	Polystyrol oder polystyrolhaltige Abfälle (ungefährlich)	6,60
8	Gummi, Förderbänder, Druckluftleitungen	0,44
9	Kunststoffe a.n.g. (anderweitig nicht genannt)	0,30
10	PE- und PP-Kunststoffe zur stofflichen Verwertung.	0,30
11	Medizinische Abfälle, ungefährlich	0,36
12	Teer- und Bitumenpappe mit Nachweis frei von asbesthaltigen und sonstigen karzinogenen Fasern	0,73
13	KMF (Künstliche Mineralfasern)	0,49
14	Schrott	0,00
15	Teer- und Bitumenpappenabfälle ohne Nachweis, dass nicht belastet mit Asbest oder sonstigen karzinogenen Fasern	1,10
16	Teer- und Bitumenpappenabfälle mit Nachweis, dass belastet mit Asbest oder sonstigen karzinogenen Fasern	0,92

Anlage 1

(3.7.2) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Abfallarten- typ	Abfallart/-gruppe	Gebühr in EUR/kg
III	Abfälle zur weiteren externen Entsorgung	
17	Grünabfälle	0,15
18	Papier, Pappe und Kartonagen	0,00
19	Sperrmüll aus sonstigen Herkunftsbereichen	0,23
20	Sperrmüll; Monochargen, wie Teppiche, Matratzen	0,21

(3.7.3) Abfälle aus privaten Haushaltungen

Abfallarten- typ	Abfallart/-gruppe	Gebühr in EUR/kg
III	Abfälle zur weiteren externen Entsorgung	
21	Grünabfälle	0,04

(3.7.4) Schadstoffe aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen:

Abfallarten- typ	Abfallart/-gruppe	Gebühr in EUR/kg
IV	Schadstoffe	
1	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,84
2	Aufsaug- und Filtermaterialien	1,12
3	Ölfilter	0,95
4	Bremsflüssigkeiten	0,96
5	Frostschutzmittel	0,96
6	Spraydosen (Aerosole)	2,20
7	Feuerlöscher	4,21
8	gebrauchte Laborchemikalien, anorganisch	3,55
9	gebrauchte Laborchemikalien, organisch	3,55
10	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	1,08
11	Lösemittelgemische	1,48
12	Säuren	1,61
13	Laugen	1,61
14	Fotochemikalien	0,95
15	Pestizide	2,71
16	Quecksilberhaltige Abfälle	12,02
17	Öle und Fette	0,93
18	Altfarben, Altlacke	1,12
19	Dispersionsfarbe	0,71
20	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten (Tenside)	1,44

Anlage 1

Abfallarten- typ	Abfallart/-gruppe	Gebühr in EUR/kg
IV	Schadstoffe	
21	Altmedikamente	0,96
22	Batterien und Akkumulatoren, die unter die AVV-Schlüssel 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten und die nicht unter die Rücknahme nach dem Batteriegesetz fallen	0,48

Abs. (3.8) erhält folgende Fassung:

(3.8) Gebührenerhebung nach Volumenpauschalen, Stück und Mindestgebühren für Schadstoffe

(3.8.1) Für Abfälle, des Abfallartentyps I nach Absatz (3.7.1), Abfälle, die einer mechanisch-biologischen Behandlung unterzogen werden müssen, werden je angelieferter Abfallart nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV-Schlüssel) folgende Pauschalgebühren erhoben.

1. Abfälle des AVV-Schlüssels 200301, Bez.: gemischte Siedlungsabfälle

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,12 m ³	1,78
2.	0,12 m ³	0,24 m ³	5,33
3.	0,24 m ³	0,50 m ³	10,97
4.	0,50 m ³	1,00 m ³	22,23
5.	1,00 m ³	1,50 m ³	37,05
6.	1,50 m ³	2,00 m ³	51,86

2. Abfälle der übrigen AVV-Schlüsselnummern nach Anlage 1 außer dem in Tabelle 1 genannten

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,06 m ³	6,38
2.	0,06 m ³	0,12 m ³	19,13
3.	0,12 m ³	0,18 m ³	31,88
4.	0,18 m ³	0,25 m ³	45,69
5.	0,25 m ³	0,50 m ³	79,69
6.	0,50 m ³	1,00 m ³	159,38

(3.8.2) Für Abfälle des Abfallartentyps II, Abfälle zur Deponierung, nach Absatz (3.7.1), werden je angelieferter Abfallart nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV-Schlüssel) folgende Pauschalgebühren erhoben.

Anlage 1

1. Abfälle des AVV-Schlüssels 170802, Bez.: Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,05 m ³	2,00
2.	0,05 m ³	0,10 m ³	6,00
3.	0,10 m ³	0,20 m ³	12,00
4.	0,20 m ³	0,30 m ³	20,01
5.	0,30 m ³	0,40 m ³	28,01
6.	0,40 m ³	0,50 m ³	36,01
7.	0,50 m ³	0,60 m ³	44,02
8.	0,60 m ³	0,70 m ³	52,02

2. Abfälle des AVV-Schlüssels 170605*, Bez.: asbesthaltige Baustoffe

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,05 m ³	8,83
2.	0,05 m ³	0,10 m ³	26,48
3.	0,10 m ³	0,20 m ³	52,96
4.	0,20 m ³	0,30 m ³	88,27
5.	0,30 m ³	0,40 m ³	123,57
6.	0,40 m ³	0,50 m ³	158,88
7.	0,50 m ³	0,60 m ³	194,19
8.	0,60 m ³	0,70 m ³	229,50

3. Abfälle der AVV-Schlüssel 170503*, Bez.: Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten, sowie 170504, Bez.: Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,05 m ³	10,59
2.	0,05 m ³	0,10 m ³	31,78
3.	0,10 m ³	0,20 m ³	63,55
4.	0,20 m ³	0,30 m ³	105,92
5.	0,30 m ³	0,40 m ³	148,29
6.	0,40 m ³	0,50 m ³	190,66

4. Abfälle der übrigen AVV-Schlüsselnummern nach Anlage 1 außer den in den Tabellen 1 bis 3 genannten

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,05 m ³	7,64
2.	0,05 m ³	0,10 m ³	22,93
3.	0,10 m ³	0,15 m ³	38,22
4.	0,15 m ³	0,20 m ³	53,50
5.	0,20 m ³	0,25 m ³	68,79

Anlage 1

(3.8.3) Für Abfälle des Abfallartentyps III, Abfälle zur weiteren externen Entsorgung, nach Absatz (3.7.1) werden je angelieferter Abfallart nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV-Schlüssel) folgende Pauschal- beziehungsweise Stückgebühren erhoben.

1. Abfälle des Abfallartentyps III.1, AVV-Schlüssel 170904, Bez.: gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen, beschränkt auf Altfenster aus Holz und Glas

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,05 m ³	4,26
2.	0,05 m ³	0,10 m ³	12,77
3.	0,10 m ³	0,15 m ³	21,29
4.	0,15 m ³	0,20 m ³	29,80
5.	0,20 m ³	0,25 m ³	38,32
6.	0,25 m ³	0,30 m ³	46,83
7.	0,30 m ³	0,35 m ³	55,35
8.	0,35 m ³	0,40 m ³	63,86
9.	0,40 m ³	0,45 m ³	72,38

2. Abfälle des Abfallartentyps III.2, AVV-Schlüssel 170904, Bez.: gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen, beschränkt auf Altfenster aus Kunststoff und Glas

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,05 m ³	3,96
2.	0,05 m ³	0,10 m ³	11,87
3.	0,10 m ³	0,15 m ³	19,78
4.	0,15 m ³	0,20 m ³	27,69
5.	0,20 m ³	0,25 m ³	35,60
6.	0,25 m ³	0,30 m ³	43,51
7.	0,30 m ³	0,35 m ³	51,43
8.	0,35 m ³	0,40 m ³	59,34
9.	0,40 m ³	0,45 m ³	67,25

3. Abfälle des Abfallartentyps III.3, AVV-Schlüssel 170201, Bez.: Holz, und AVV-Schlüssel 170204*, Bez.: Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, und AVV-Schlüssel 200137*, Bez.: Holz, das gefährliche Stoffe enthält, und AVV-Schlüssel 200138, Bez.: Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137* fällt (beschränkt auf A 1 bis A 4 Holz)

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,05 m ³	2,57
2.	0,05 m ³	0,10 m ³	7,71
3.	0,10 m ³	0,15 m ³	12,85
4.	0,15 m ³	0,20 m ³	17,99
5.	0,20 m ³	0,25 m ³	23,13

Anlage 1

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
6.	0,25 m ³	0,30 m ³	28,27
7.	0,30 m ³	0,35 m ³	33,40
8.	0,35 m ³	0,40 m ³	38,54
9.	0,40 m ³	0,45 m ³	43,68

4. Abfälle des Abfallartentyps III.4, AVV-Schlüssel 160102, Bez.: Altreifen

Nr.	Abfallart	Gebühr in EUR/Stück
1.	Mopedreifen ohne Felge	0,78
2.	Mopedreifen mit Felge	2,16
3.	PKW-Reifen ohne Felge	4,52
4.	PKW-Reifen mit Felge	6,79
5.	LKW-Reifen ohne Felge	18,47
6.	LKW-Reifen mit Felge	33,31
7.	Traktorreifen u.ä. ohne Felge	47,60
8.	Traktorreifen u.ä. mit Felge	68,60

5. Abfälle des Abfallartentyps III.5, AVV-Schlüssel 160119, Bez.: Kunststoffe beschränkt auf Autositze

Nr.	Abfallart	Gebühr in EUR/Stück
1.	Einzelstz	7,35
2.	Sitzbank	15,19

6. Abfälle des Abfallartentyps III.6, AVV-Schlüssel 170603*, Bez.: anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (beschränkt auf Polystyrol oder polystyrolhaltige Abfälle, gefährlich oder ohne Nachweis der Ungefährlichkeit)

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,10 m ³	13,74
2.	0,10 m ³	0,20 m ³	41,21
3.	0,20 m ³	1,00 m ³	164,83
4.	1,00 m ³	2,00 m ³	412,07
5.	2,00 m ³	3,00 m ³	686,78
6.	3,00 m ³	4,00 m ³	961,49
7.	4,00 m ³	5,00 m ³	1.236,20
8.	5,00 m ³	6,00 m ³	1.510,91
9.	6,00 m ³	7,00 m ³	1.785,62
10.	7,00 m ³	8,00 m ³	2.060,33
11.	8,00 m ³	9,00 m ³	2.335,04
12.	9,00 m ³	10,00 m ³	2.609,75
13.	10,00 m ³	11,00 m ³	2.884,46
14.	11,00 m ³	12,00 m ³	3.159,17
15.	12,00 m ³	13,00 m ³	3.433,88

Anlage 1

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
16.	13,00 m ³	14,00 m ³	3.708,59
17.	14,00 m ³	15,00 m ³	3.983,30
18.	15,00 m ³	16,00 m ³	4.258,02
19.	16,00 m ³	17,00 m ³	4.532,73

7. Abfälle des Abfallartentyps III.7, AVV-Schlüssel 170604, Bez.: Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603* fällt, sowie 150102, Bez.: Verpackungen aus Kunststoff (beschränkt auf Polystyrol oder polystyrolhaltige Abfälle, ungefährlich)

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,10 m ³	6,60
2.	0,10 m ³	0,20 m ³	19,80
3.	0,20 m ³	1,00 m ³	79,21
4.	1,00 m ³	2,00 m ³	198,03
5.	2,00 m ³	3,00 m ³	330,05
6.	3,00 m ³	4,00 m ³	462,06
7.	4,00 m ³	5,00 m ³	594,08
8.	5,00 m ³	6,00 m ³	726,10
9.	6,00 m ³	7,00 m ³	858,12
10.	7,00 m ³	8,00 m ³	990,14
11.	8,00 m ³	9,00 m ³	1.122,16
12.	9,00 m ³	10,00 m ³	1.254,17
13.	10,00 m ³	11,00 m ³	1.386,19
14.	11,00 m ³	12,00 m ³	1.518,21
15.	12,00 m ³	13,00 m ³	1.650,23
16.	13,00 m ³	14,00 m ³	1.782,25
17.	14,00 m ³	15,00 m ³	1.914,27
18.	15,00 m ³	16,00 m ³	2.046,28
19.	16,00 m ³	17,00 m ³	2.178,30

8. Abfälle des Abfallartentyps III.8, AVV-Schlüssel 160119, Bez.: Kunststoffe, und AVV-Schlüssel 200139, Bez.: Kunststoffe, beschränkt auf Gummi, Förderbänder, Druckluftleitungen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,05 m ³	4,98
2.	0,05 m ³	0,10 m ³	14,95
3.	0,10 m ³	0,15 m ³	24,92
4.	0,15 m ³	0,20 m ³	34,88
5.	0,20 m ³	0,25 m ³	44,85
6.	0,25 m ³	0,30 m ³	54,81
7.	0,30 m ³	0,35 m ³	64,78
8.	0,35 m ³	0,40 m ³	74,75
9.	0,40 m ³	0,45 m ³	84,71

Anlage 1

9. Abfälle des Abfallartentyps III.9, Bez.: Kunststoffe a.n.g., AVV-Schlüssel 170203, Bez.: Kunststoff, oder 200139, Bez.: Kunststoffe

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,25 m ³	4,45
2.	0,25 m ³	0,50 m ³	13,34
3.	0,50 m ³	1,00 m ³	26,67
4.	1,00 m ³	1,50 m ³	44,45
5.	1,50 m ³	2,00 m ³	62,24

10. Abfälle des Abfallartentyps III.10, Bez.: PE- und PP-Kunststoffe zur stofflichen Verwertung, AVV-Schlüssel 170203, Bez.: Kunststoff, oder 200139, Bez. Kunststoffe

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,25 m ³	4,17
2.	0,25 m ³	0,50 m ³	12,50
3.	0,50 m ³	1,00 m ³	25,01
4.	1,00 m ³	1,50 m ³	41,68
5.	1,50 m ³	2,00 m ³	58,35

11. Abfälle des Abfallartentyps III.11, AVV-Schlüssel 180104, Bez.: Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,05 m ³	4,49
2.	0,05 m ³	0,10 m ³	13,46
3.	0,10 m ³	0,15 m ³	22,44
4.	0,15 m ³	0,20 m ³	31,42
5.	0,20 m ³	0,25 m ³	40,39
6.	0,25 m ³	0,30 m ³	49,37
7.	0,30 m ³	0,35 m ³	58,34
8.	0,35 m ³	0,40 m ³	67,32
9.	0,40 m ³	0,45 m ³	76,29

12. Abfälle des Abfallartentyps III.12, AVV-Schlüssel 170301*, Bez.: kohlenteeerhaltige Bitumengemische, sowie 170302, Bez. Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301* fallen (beschränkt auf Teer- und Bitumenpappe, mit Nachweis, dass frei von Asbest und sonstigen karzinogenen Fasern)

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,05 m ³	9,05
2.	0,05 m ³	0,10 m ³	27,16
3.	0,10 m ³	0,15 m ³	45,27
4.	0,15 m ³	0,20 m ³	63,37
5.	0,20 m ³	0,25 m ³	81,48
6.	0,25 m ³	0,30 m ³	99,59

Anlage 1

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
7.	0,30 m ³	0,35 m ³	117,69
8.	0,35 m ³	0,40 m ³	135,80

13. Abfälle des Abfallartentyps III.13, AVV-Schlüssel 170603*, Bez.: anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält, beschränkt auf künstliche Mineralfasern (KMF)

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,25 m ³	4,10
2.	0,25 m ³	0,50 m ³	12,29
3.	0,50 m ³	1,00 m ³	24,57
4.	1,00 m ³	1,50 m ³	40,95
5.	1,50 m ³	2,00 m ³	57,33
6.	2,00 m ³	2,50 m ³	73,71
7.	2,50 m ³	3,00 m ³	90,10
8.	3,00 m ³	3,50 m ³	106,48
9.	3,50 m ³	4,00 m ³	122,86

14. Abfälle des Abfallartentyps III.15, AVV-Schlüssel 170903*, Bezeichnung: sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten, beschränkt auf Teer- und Bitumenpappenabfälle ohne Nachweis, dass nicht belastet mit Asbest oder sonstigen karzinogenen Fasern

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,05 m ³	13,71
2.	0,05 m ³	0,10 m ³	41,14
3.	0,10 m ³	0,15 m ³	68,57
4.	0,15 m ³	0,20 m ³	95,99
5.	0,20 m ³	0,25 m ³	123,42
6.	0,25 m ³	0,30 m ³	150,84
7.	0,30 m ³	0,35 m ³	178,27
8.	0,35 m ³	0,40 m ³	205,70

15. Abfälle des Abfallartentyps III.16, AVV-Schlüssel 170903*, Bezeichnung: sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten, beschränkt auf Teer- und Bitumenpappenabfälle mit Nachweis, dass belastet mit Asbest oder sonstigen karzinogenen Fasern

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,05 m ³	11,46
2.	0,05 m ³	0,10 m ³	34,37
3.	0,10 m ³	0,15 m ³	57,28
4.	0,15 m ³	0,20 m ³	80,20
5.	0,20 m ³	0,25 m ³	103,11
6.	0,25 m ³	0,30 m ³	126,02

Anlage 1

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
7.	0,30 m ³	0,35 m ³	148,94
8.	0,35 m ³	0,40 m ³	171,85

(3.8.4) Für Abfälle des Abfallartentyps III, Abfälle zur weiteren externen Entsorgung, nach Absatz (3.7.2), werden je angelieferter Abfallart nach der AVV (AVV-Schlüssel) folgende Pauschalgebühren erhoben.

1. Abfälle des Abfallartentyps III.17, AVV-Schlüssel 200201, biologisch abbaubare Abfälle, Bez.: biologisch abbaubare Abfälle, beschränkt auf Grünabfälle, aus sonstigen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,06 m ³	1,84
2.	0,06 m ³	0,12 m ³	5,51
3.	0,12 m ³	0,20 m ³	9,79
4.	0,20 m ³	0,25 m ³	13,77
5.	0,25 m ³	0,30 m ³	16,83
6.	0,30 m ³	0,35 m ³	19,89
7.	0,35 m ³	0,40 m ³	22,95
8.	0,40 m ³	0,45 m ³	26,01
9.	0,45 m ³	0,50 m ³	29,06

2. Abfälle des Abfallartentyps III.19, AVV-Schlüssel 200307, Bez.: Sperrmüll, ohne Monochargen, wie Teppiche und Matratzen, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,05 m ³	2,86
2.	0,05 m ³	0,10 m ³	8,57
3.	0,10 m ³	0,15 m ³	14,28
4.	0,15 m ³	0,20 m ³	19,99
5.	0,20 m ³	0,25 m ³	25,70
6.	0,25 m ³	0,30 m ³	31,41
7.	0,30 m ³	0,35 m ³	37,12
8.	0,35 m ³	0,40 m ³	42,83
9.	0,40 m ³	0,45 m ³	48,55

3. Abfälle des Abfallartentyps III.20, AVV-Schlüssel 200307, Bez.: Sperrmüll, Monochargen, Teppiche und Matratzen, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,05 m ³	2,71
2.	0,05 m ³	0,10 m ³	8,14
3.	0,10 m ³	0,15 m ³	13,56
4.	0,15 m ³	0,20 m ³	18,99
5.	0,20 m ³	0,25 m ³	24,41

Anlage 1

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
6.	0,25 m ³	0,30 m ³	29,84
7.	0,30 m ³	0,35 m ³	35,26
8.	0,35 m ³	0,40 m ³	40,69
9.	0,40 m ³	0,45 m ³	46,11

(3.8.5) Für Abfälle des Abfallartentyps III, Abfälle zur weiteren externen Entsorgung, nach Absatz (3.7.3), werden folgende Pauschalgebühren erhoben.

1. Abfälle des Abfallartentyps III.20, AVV-Schlüssel 200201, biologisch abbaubare Abfälle, Bez.: biologisch abbaubare Abfälle, beschränkt auf Grünabfälle mit Herkunft aus privaten Haushaltungen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,06 m ³	0,48
2.	0,06 m ³	0,12 m ³	1,44
3.	0,12 m ³	0,20 m ³	2,56
4.	0,20 m ³	0,25 m ³	3,60
5.	0,25 m ³	0,30 m ³	4,40
6.	0,30 m ³	0,35 m ³	5,20
7.	0,35 m ³	0,40 m ³	6,00
8.	0,40 m ³	0,45 m ³	6,80
9.	0,45 m ³	0,50 m ³	7,60

(3.8.6) Für Abfälle nach Absatz (3.7.4), Schadstoffe aus sonstigen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, Abfallartentyp IV, Schadstoffe, mit einem Anlieferungsgewicht von weniger als 4 kg werden je angelieferter Abfallart nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV-Schlüssel) folgende Mindestgebühren erhoben.

Abfallartentyp	Abfallart/-gruppe	Gebühr in EUR/kg
IV	Schadstoffe	
1	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2,53
2	Spraydosen (Aerosole)	6,61
3	Aufsaug- und Filtermaterialien	3,36
4	Ölfilter	2,86
5	Bremsflüssigkeiten	2,89
6	Frostschutzmittel	2,89
7	Feuerlöscher	12,64
8	gebrauchte Laborchemikalien, anorganisch	10,65
9	gebrauchte Laborchemikalien, organisch	10,65
10	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	3,25
11	Lösemittelgemische	4,44
12	Säuren	4,84

Anlage 1

Abfallartentyp	Abfallart/-gruppe	Gebühr in EUR/kg
IV	Schadstoffe	
13	Laugen	4,84
14	Fotochemikalien	2,86
15	Pestizide	8,13
16	Quecksilberhaltige Abfälle	36,07
17	Öle und Fette	2,78
18	Altfarben, Altlacke	3,36
19	Dispersionsfarbe	2,13
20	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten (Tenside)	4,33
21	Altmedikamente	2,89
22	Batterien und Akkumulatoren, die unter die AVV-Schlüssel 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten und die nicht unter die Rücknahme nach Batteriegesetz fallen	1,44

(2)
§ 5
Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

Abs. (4) erhält folgende Fassung:

(4) Die Anzahl der Mindestentleerungen je Haushalt pro Kalenderjahr wird nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen abzurunden ist:

Personenzahl pro Haushalt x 240 Liter / eingesetzte Behältergröße

Nutzt ein Haushalt mehrere zugelassene Restabfallbehälter, so wird der Behälter mit dem größten Volumen für die Berechnung der Anzahl der Mindestentleerungen herangezogen. Entsorgen mehrere oder alle Haushalte über einen oder mehrere gemeinsam genutzte Abfallbehälter, gelten sie für die Berechnung der Mindestentleerungen als ein Haushalt. Unabhängig davon wird je vorhandenem Behälter ein Mindestleerungsvolumen von 240 l/Jahr i.V.m. § 7 Abs. 4 berechnet.

Anlage 2 weist für ausgewählte Personenzahlen pro Haushalt und Behältergrößen die Mindestentleerungen aus. Bei Veränderungen im Kalenderjahr (z. B. bei Änderung der Anzahl der Haushaltsangehörigen, der Behältergröße oder der Neuanschluss eines Haushaltes) wird die Anzahl der Mindestentleerungen anteilig nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen abzurunden ist:

Personenzahl pro Haushalt x Anzahl Monate x 20 Liter / Behältergröße

Anlage 1

Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen sowie die Gebührenpflichtigen sind gehalten, mindestens die über die Formel zu bestimmenden Leerungen der Behälter zu veranlassen.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Rathenow, den 12.2023

Lewandowski
Landrat